

# Hinweise für Studierende der Pharmazie

## Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung muss bis zum

**10. Januar / 10. Juni**

dem Landesprüfungsamt Sachsen-Anhalt zugegangen sein.

Das bedeutet, dass der Antrag dem Landesprüfungsamt zu diesem Termin vorliegen muss (Ausschlußfrist!).

Später eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zulässt.

Scheine und Nachweise über Praktika und Seminare, die zum Termin der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sind, müssen bis zu einer vom Landesprüfungsamt festgesetzten Frist nachgereicht werden.

### **siehe Bekanntmachung im Aushang des Instituts für Pharmazie**

Die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 AAppO zu versagen, wenn der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringt.

Falls Sie zum Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen nicht alle für den Antrag auf Zulassung erforderlichen Nachweise vorlegen können, wird darum gebeten, den Antrag schriftlich zurückzunehmen.

Sie selbst können Ihren Antrag ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung zur Prüfung zurücknehmen.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich.

Die Gründe für einen Rücktritt sind unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt. Im Falle der Krankheit ist grundsätzlich eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung (Attest) beizubringen.

Tritt ein wichtiger Grund für einen Rücktritt während der Prüfung ein, ist der Vorsitzende der Prüfungskommission zu benachrichtigen.

Wird von Ihnen ein Prüfungstermin versäumt, die Prüfung unterbrochen oder genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt von dem Prüfungsabschnitt, von mehreren oder einem Fach nicht, gilt die Prüfung insoweit als nicht bestanden.

Der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Fächern bestanden sind. Zur Fortsetzung einer durch genehmigten Rücktritt unterbrochenen Prüfung und zu Wiederholungsprüfungen werden Sie im Rahmen des nächsten Prüfungstermins von Amts wegen geladen.

Die Prüfungsabschnitte sind vor dem Landesprüfungsamt des Landes abzulegen, in dem der Prüfling zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Pharmazie studiert oder zuletzt Pharmazie studiert hat. Die Wiederholungsprüfungen sind vor dem Landesprüfungsamt abzulegen, bei dem der Prüfungsabschnitt nicht bestanden wurde.

Einen Rechtsanspruch darauf, von einer bestimmten Prüfungskommission geprüft zu werden, besteht nicht.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission trifft ausschließlich das Landesprüfungsamt.

**Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag und dem Meldebeleg einzureichen:**

1. Geburtsurkunde im Original mit einfacher Kopie oder beglaubigte Abschrift vom Standesamt  
(nicht erforderlich bei Kandidaten, deren Geburtsurkunde dem Landesprüfungsamt bereits vorliegt)
2. Heiratsurkunde; nur bei verheirateten Antragstellern mit vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen
3. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung (Nicht erforderlich bei Kandidaten, die den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vor dem Landesprüfungsamt Sachsen-Anhalt abgelegt haben)
4. Studienbuch einschließlich aller Immatrikulationsbescheinigungen bzw. der Studienzeitbescheinigung als Nachweis über ein mindestens vierjähriges Studium der Pharmazie
5. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 der AAppO aufgeführten Stoffgebieten E bis I
6. Bescheinigung über das in Anlage 1 der AAppO vorgeschriebene Wahlpflichtfach
7. Bei Anrechnung von Studienzeiten –und leistungen sowie bei Anerkennung von Prüfungsfächern nach § 22 AAppO sind die Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbescheide im Original beizufügen.